

h. 12

II

Senkung des Hebesatzes zur Grundsteuer B auf 595 %

**mehrfraktioneller Antrag vom 23. November 2017
(DIE LINKE, SPD, UB, Bündnis 90/ Die Grünen)**

Beschlussvorschlag:

Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird auf 595% abgesenkt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Gemäß § 43 Kommunalverfassung hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

Die vorgeschlagene Senkung des Hebesatzes widerspricht den vorgenannten Grundsätzen, indem der Haushaltsausgleich beschwert wird.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land M-V hat die Stadt, falls die finanziellen Rahmenbedingungen neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, diese im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes durch Anpassung oder Ergänzung der vorhandenen oder neue Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen.

- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)

entfällt

- Kostendarstellung für die Folgejahre

Der Zufluss fremder Finanzmittel aus Grundsteuer B betrug in 2016 ca. 15,8 Mio. €. Eine Reduzierung des Hebesatzes um 35 Prozentpunkte wäre mit Einzahlungsausfällen von jährlich mehr als 875.000 € verbunden.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Aus Sicht der Verwaltung wird eine Senkung des Grundsteuerhebesatzes sehr kritisch gesehen. Der Zufluss fremder Finanzmittel aus Grundsteuer betrug in 2016 ca. 15,8 Mio. €. Eine Reduzierung des Hebesatzes um 35 Prozentpunkte wäre also mit Einzahlungsausfällen von

etwa 875.000 € verbunden. In Anbetracht der enormen Haushaltsprobleme der Landeshauptstadt und der dauerhaft weggefallenen finanziellen Leistungsfähigkeit kann einer solchen Reduzierung nicht ohne Weiteres zugestimmt werden.

Das korrespondiert auch mit der Einschätzung der Kommunalaufsicht, die bezüglich möglicher Einzahlungen darauf hinweist, „dass die Stadt auf die mögliche frühzeitige Anpassung der Realsteuerhebesätze bereits in 2017 verzichtet hat und damit bestehende Einnahmepotenziale nicht vollumfänglich nutzt.“ (Haushalterlass 2017/2018).

Andererseits hat Schwerin mit Ausnahme einer kleinen Gemeinde im Landkreis Vorpommern-Greifswald den deutlich höchsten Hebesatz der knapp 800 Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Beispiele:

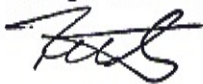
#	Gemeinde	Hebesatz Grundsteuer B (2016)
1.	Wackerow	700
2.	Schwerin	630
3.	Behrenhoff	600
4.	Wismar	570 (geplant: 580)
5.	Neubrandenburg	550
6.	Stralsund	545
	...	
11.	Rostock	480
	Greifswald	480

Bürger und Gewerbetreibende in Schwerin werden also in erheblicher Form steuerlich belastet. Das spiegelt sich auch im deutschlandweiten Vergleich (vgl. Ernst & Young: Kommunenstudie 2017).

Zwischen der weit überproportionalen Belastung der Schweriner Bürger und Gewerbetreibenden durch die Grundsteuer B und dem unterdurchschnittlichen Gewerbesteuer-Hebesatz (in Bezug auf den relevanten Vergleichsring) muss in Anbetracht der Finanzlage also ein Ausgleich gefunden werden.

Eine Zustimmung der Verwaltung ist demnach nur denkbar, wenn gewährleistet ist, dass die Stadt beim zweiten relevanten Realsteuer-Hebesatz, dem der Gewerbesteuer, mindestens eine deutliche Kompensation erfährt. Hier muss aus Sicht der Verwaltung der Durchschnittswert in der relevanten Vergleichsgruppe (ca. 450 Prozentpunkte, mit einer Ertragssteigerung um ca. 1,784 Mio. € - siehe Vorlage 01120/2017) erreicht werden.

Nur unter der Voraussetzung, dass insgesamt tatsächlich eine spürbare Ertragssteigerung erfolgt, wäre eine Reduzierung der Grundsteuer B denkbar.



Andreas Ruhl